

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird

Auf Grund des § 49 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBl. Nr. 16/1987, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 41/2006, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Z. 30 und Z. 31 entfallen.*

2. *§ 1 Z. 36 lautet:*

„Waldschnepfen 11. September bis 19. Februar“

3. *§ 1 Abs. 2 entfällt.*

4. *In § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*

5. *Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Änderung des § 1 Z. 36 und der Entfall des § 1 Z. 30 und Z. 31 durch LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Der Entfall des § 1 Abs. 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“ durch LGBl. Nr. treten mit 31. März 2008 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves